

# Häufig gestellte Fragen zum KLAR!-Programm

Stand Dezember 2019

<b>Allgemeines zum KLAR!-Programm</b>	<b>1</b>
<b>Phasen 1-3: Öffentlichkeitsauftritt</b>	<b>3</b>
<b>Phasen 1-3: formalen Vorgaben</b>	<b>3</b>
<b>Phase 1: Erstellung des Anpassungskonzepts</b>	<b>4</b>
<b>Phase 1: Massnahmenplanung</b>	<b>5</b>
<b>Phase 1: KLAR!-Management</b>	<b>7</b>
<b>Phase 1: Budget</b>	<b>7</b>
<b>Phase 3: Massnahmenplanung</b>	<b>8</b>

## ALLGEMEINES ZUM KLAR!-PROGRAMM

### WAS WIRD IM RAHMEN DES KLAR!-PROGRAMMS GEFÖRDERT?

Das KLAR!-Programm unterstützt Gemeinden in Regionen, die sich vorausschauend den Veränderungen durch den Klimawandel stellen und sich an diese anpassen wollen.

In Phase 1 des Programms erhalten die ausgewählten Modellregionen Unterstützung, um ein detailliertes Konzept zur Klimawandelanpassung in ihrer Region mit zehn konkreten Maßnahmen zu erstellen. Die Dauer der Phase wird in der jeweiligen Ausschreibung definiert und beträgt in der Regel ca. neun Monate. Das Anpassungskonzept ist die Basis für die Antragstellung für Phase 2. Die Höhe der Unterstützung des Klimafonds hängt von der Anzahl der beteiligten Gemeinden und der Bevölkerungszahl in einer Region ab und beträgt max. 40.000 Euro.

In Phase 2 unterstützt der Klima- und Energiefonds die KLAR!-Regionen dabei, die zehn Maßnahmen aus dem Anpassungskonzept umzusetzen. Konkret bedeutet das, dass jede Region eine Klimawandelanpassungs-Managerin oder einen Manager einsetzt, die oder der die Umsetzung der zehn Anpassungsmaßnahmen aus dem Konzept (in Phase 1 entwickelt) koordiniert. Die Umsetzungsphase dauert zwei Jahre. Diese Projektphase wird mit max. 120.000 Euro pro Region gefördert (abhängig von EinwohnerInnen und Anzahl der Gemeinden).

In Phase 3 können die KLAR!-Regionen laufende Maßnahmen weiterentwickeln und verstetigen und gleichzeitig neue Maßnahmen initiieren. Die Weiterführungsphase läuft über drei Jahre. Jede Region wird mit max. 200.000 Euro unterstützt, abhängig von EinwohnerInnen und Anzahl der Gemeinden.

## WAS IST DER VORTEIL FÜR EINE REGION, BEI KLAR! MITZUMACHEN?

Es gibt viele Vorteile, die von Region zu Region unterschiedlich sein können. Dies sollte auch jede KLAR!-Region für sich beantworten können. Einige Vorteile auf einen Blick:

- KLAR!-Regionen werden von der Serviceplattform betreut und bekommen regional zugeschnittene Klima-Informationen (aufbereitet von der ZAMG).
- Das KLAR!-Netzwerk bietet beteiligten Regionen eine wichtige Plattform zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen. Voneinander Lernen wird ermöglicht und unterstützt.
- Regionen bekommen niederschweligen Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen und werden an ExpertInnen aus der Wissenschaft und Verwaltung vermittelt.
- Gemeinden beschäftigen sich proaktiv und systematisch mit den Folgen des Klimawandels auf ihre Region – dies wird auch in der öffentlichen Wahrnehmung immer wichtiger. So können sie sich auf Risiken vorbereiten und Chancen nutzen.
- Die Klar!-Region erhält über den/die ManagerIn Input auf dem letzten Stand der Forschung und damit Ideen, wie gute Anpassung in Ihrer Region aussehen kann. Gleichzeitig erhält sie Zugang zum KLAR!-Netzwerk, in dem anpassungsrelevante Themen besprochen und Umsetzungsideen diskutiert werden.
- Die KLAR!-Region erhält finanzielle Unterstützung für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Vor Ort ist der/die KLAR!-ManagerIn die erste Anlaufstelle für Klimawandelthemen. Dadurch werden zusätzliche Kapazitäten in der Gemeinde generiert, Wissen aufgebaut und Bewusstsein geschaffen in der Bevölkerung sowie bei betroffenen AkteurInnen.
- Gemeinden werden unterstützt, ihre Region zukunftsfähig zu machen.
- KLAR!-Regionen sind österreichweit Vorreiter und Vorbilder für andere Regionen.

## WELCHE UNTERSTÜTZUNG BIETET DIE SERVICEPLATTFORM?

Die Serviceplattform bietet Beratung auf allen Ebenen: zu den Klimawandelfolgen, zum Maßnahmenkatalog, zu möglichen Finanzierungsquellen. Sie macht jedoch KEINEN Antragscheck. Und – die Serviceplattform kann beraten, aber die finale Entscheidung obliegt der Jury.

Aus Ressourcengründen kann die Serviceplattform leider nicht in die Regionen fahren, um zu beraten, Auskünfte zu geben oder Vorträge zu halten. Eine Beauftragung der Serviceplattform darüber hinaus ist nicht möglich. Die Serviceplattform unterstützt jedoch sehr gerne bei der (weiteren) Vermittlung an andere ExpertInnen.

## WIE ERFOLGT DIE AUSWAHL DER KLAR!-REGIONEN FÜR DIE NÄCHSTE PHASE?

Für jede nächstfolgende Phase gibt es ein Auswahlverfahren. Eine internationale Jury beurteilt die Anträge und spricht dem Präsidium des Klima- und Energiefonds eine Empfehlung aus. Basierend auf dieser fachlichen Beurteilung trifft der Klima- und Energiefonds die Entscheidung, welche Regionen unterstützt werden können. Es besteht das Interesse, möglichst viele Regionen – sofern sie den qualitativen Ansprüchen entsprechen – im Rahmen von KLAR! zu unterstützen.

## PHASEN 1-3: ÖFFENTLICHKEITSAUFTRIFF

### WAS MUSS BEI DER GESTALTUNG VON PLAKATEN, FLYERN ETC. BEACHTET WERDEN? GIBT ES VORGABEN BEZÜGLICH DES FORMATS ODER DER VERWENDUNG VON LOGOS?

Die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds sind einzuhalten. Es ist auf die Finanzierung des Projekts durch den Klima- und Energiefonds an prominenter Stelle hinzuweisen.

Projektbezogene Publikationen (z.B. Flyer, Einladungen, Roll-ups, ...), Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind sowohl mit dem Logo "powered by Klima- und Energiefonds" als auch mit dem KLAR!-Logo zu kennzeichnen. Logos und ein Manual dazu stehen auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung – Download siehe im Link unten.

Die Logos dürfen nicht verändert werden, auch nicht die Schriften der Logos. Logo und Schrift bilden jeweils eine Einheit, die in der Form verwendet werden soll. Das Rufzeichen nach KLAR! im Regionsnamen ist Teil des Namens und muss beibehalten werden. Außerdem sollte das Logo des Klima- und Energiefonds immer auf weißem Grund stehen, dabei bitte die erforderlichen Abstände zu sonstigen Inhalten beachten.

#### [Logo-Download sowie Design Manual](#)

### GIBT ES FÜR KLAR!-REGIONEN AUCH GRAFIKMATERIAL ODER VORLAGEN, WELCHE(S) FÜR DEN AUFTRIFF NACH AUSSEN VERWENDEN WERDEN SOLLTEN?

Abgesehen von der Verwendung der richtigen Logos gibt es keine Auflagen für einheitliches Design für Roll-Ups oder andere Disseminierungszwecke. Jede Region hat in der Gestaltung freie Hand.

## PHASEN 1-3: FORMALEN VORGABEN

### BRAUCHT MAN FÜR DIE EINREICHUNG FÜR DIE NÄCHSTE PHASE EINE NEUE KLIMAFONDS-NUMMER?

JA, das Antragsformular für die Klimafonds-Nummer ist über folgenden [LINK](https://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer/) abrufbar:

### WORAUF MUSS MAN BEI KOOPERATIONEN MIT KEM, LEADER USW. ACHTEN?

Im Rahmen von KLAR! sind Kooperationen ausdrücklich erwünscht. Bestehende Strukturen sollen genutzt und bespielt werden. Es muss jedoch klar sein, dass es sich um getrennte Programme handelt. Wichtig ist eine sauber getrennte Buchführung und Dokumentation. Die Unterlagen sind für eine etwaige Vor-Ort Kontrolle aufzubewahren. Außerdem darf keines der Programme zu kurz kommen.

Bei gemeinsamen Aktivitäten sind die Logos aller beteiligten Programme zu verwenden.

### IST ES MÖGLICH, DAS KONZEPT IM RAHMEN VON KLAR! ZU ERSTELLEN UND TEILE DER UMSETZUNG BEI LEADER DURCHFÜHREN?

JA, zusätzliche Finanzierungsquellen sollen gesucht werden und können erschlossen werden, aber auch hier sind getrennte Rechenkreisläufe notwendig.

#### IST EIN GEMEINDERATSBESCHLUSS NOTWENDIG?

Von Klima- und Energiefondsseite her ist ein Gemeinderatsbeschluss nicht zwingend notwendig. Das Leistungsverzeichnis muss unterzeichnet werden. Allerdings muss die Gemeinde finanzielle Belange vermutlich im Gemeinderat beschließen. Bitte klären Sie dies in Ihrer Region ab.

#### IST DIE HINZUNAHME EINER NEUEN GEMEINDE ZU EINER BESTEHENDEN KLAR-REGION MÖGLICH?

Während der Phase 1 (Konzepterstellung) können sich neue Gemeinden einer bestehenden KLAR!-Region anschließen.

Mit dem Start in die nächste Phase ist es möglich, die Gemeindegliederung zu ändern. Sollten Gemeinden im Laufe der Phasen 2 und 3 der KLAR!-Region beitreten wollen, wenden Sie sich bitte an den Klima- und Energiefonds.

Bitte beachten: Eine bestehende KLAR!-Region darf die EinwohnerInnenzahl oder Zahl der beteiligten Gemeinden maximal halbieren oder verdoppeln und der Charakter der Region muss erhalten bleiben.

#### BERICHTSLEGUNG: WO SIND DIE ERFORDERLICHEN FORMULARE ZU FINDEN?

Die Formulare für die jährliche Berichtslegung an die KPC umfassen die Vorlage für den Zwischenbericht (Beschreibende Darstellung; Word-Dokument) und eine Excel-Tabelle mit den allgemeinen Leistungsindikatoren.

Alle Formulare können [hier](#) heruntergeladen werden: Wie verläuft der Unterstützungs-Prozess? → Alle Formulare und Informationen Berichtslegung (unterhalb der grauen Box)

### PHASE 1: ERSTELLUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTS

#### GIBT ES EINE FORMATVORLAGE FÜR DIE EINREICHUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTS?

Das Format für das **Anpassungskonzept** kann jede Region frei wählen. Im Anhang 1 des [KLAR!-Leitfadens](#) (Anhang 1, Seite 18) finden Sie Informationen, welche Inhalte das Anpassungskonzept enthalten muss. **Hinweis:** Zusätzlich zum Anpassungskonzept ist ein **Bericht über die durchgeführten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen** zur Verfügung zu stellen (Siehe Vertrag unter 3.2 Berichtspflichten). Das Format für diesen Bericht ist ebenfalls frei wählbar.

Weitere Informationen zur Einreichung sind auf der [Webseite der KPC](#) nachzulesen.

#### KLAR!-LEITFADEN: WAS IST UNTER „ENTWICKLUNG, DARSTELLUNG UND BEWERTUNG VON REGIONALEN ANPASSUNGSOPTIONEN“ ZU VERSTEHEN?

*(KLAR!-LEITFADEN 2019 - UMSETZUNGSPHASE, ANHANG 1 S. 18, PKT. 4)*

Im Anpassungskonzept ist auf den Erstellungsprozess der zehn Maßnahmen einzugehen. Dafür soll beschrieben werden, wie die einzelnen Maßnahmen entstanden sind. Wichtige Eckdaten wie die einbezogenen Personen und Institutionen, die Anzahl der abgehaltenen Sitzungen und Konsultationen usw. sollten angeführt werden. Wesentlich ist auch, welche Aspekte für die Entscheidung zu den einzelnen Maßnahmen ausschlaggebend waren.

SOLLEN BEIM UMSETZUNGSKONZEPT DIE REGIONALSPEZIFISCHEN INDIZES INHALTLICH MIT DEN MASSNAHMEN IN VERBINDUNG GEBRACHT WERDEN? SOLL DIE REGION AUCH AUF DIE ÖSTERREICHISCHEN GESAMTINDIZES EINGEHEN?

JA, Maßnahmen werden idealerweise vom regionalen Klimafactsheet und den Klimaindizes abgeleitet. Es wird empfohlen, den größeren Kontext zu betrachten. Neben dem Klimafactsheet können zur Beurteilung der Klimaauswirkungen weitere Materialien zugezogen werden. Dabei unterstützen die KLAR!-Infomaterialien (z.B. CLIMA-Maps, APCC-Bericht, ÖKS15).

Ebenso sollte eine Verknüpfung zur Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel hergestellt werden.

REICHT DAS FACTSHEET ALS GRUNDLAGE FÜR DIE KLIMAWANDELBESCHREIBUNG BIS 2050 AUS? WELCHE ROLLE SPIELEN KLIMADATEN BEI DER PLANUNG UND ERSTELLUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTES?

Die Factsheets dienen als gute Grundlage. Relevant ist, dass aufbauend auf den Klimawandel-Daten die Probleme der Region abgeleitet und die KLAR!-Maßnahmen entwickelt werden sollen. Als weitere Grundlagen könnten z.B. die ÖKS15-Daten, CLIMA-Maps, APCC-Berichte hinzugezogen werden.

## PHASE 1: MASSNAHMENPLANUNG

WELCHE ARTEN VON MASSNAHMEN KÖNNEN IM KLAR!-ANPASSUNGSKONZEPT GEPLANT WERDEN?

Im Anpassungskonzept können grüne, graue und softe oder smarte Maßnahmen enthalten sein. Daraus ist ein Maßnahmenkatalog mit mind. 10 Maßnahmen zu erstellen, die in der Phase 2 umzusetzen sind (bei Unterstützungszusage). Wesentlich ist, dass die Maßnahmen konkret auf die Klimawandel-bedingten Herausforderungen reagieren. Grüne Maßnahmen sind Maßnahmen, die die Funktion der Ökosysteme fördern/unterstützen oder wiederherstellen, wie z. B. die Schaffung von Retentionsräumen durch die Renaturierung eines Flussabschnittes oder forstliche Hangsicherungsmaßnahmen. Graue Maßnahmen umfassen bauliche bzw. technische Maßnahmen, wie etwa die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens. Zu den sanften Maßnahmen zählen bewusstseinsbildende Aktivitäten und konzeptive Maßnahmen, wie Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit oder die Erstellung eines Konzepts zu regional relevanten Fragestellungen (z. B. Konzepterstellung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung).

Wichtig ist ein ausgewogenes Gesamtkonzept, das idealerweise (aber nicht zwingend) alle drei Maßnahmentypen umfasst. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss innerhalb von zwei Jahren möglich sein und die Kriterien der guten Anpassungspraxis müssen erfüllt werden. Alle Maßnahmen sind bedarfsorientiert auf Basis der regionalen Herausforderungen und Chancen, die sich durch den Klimawandel ergeben, zu entwickeln.

**NICHT** gefördert werden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Studien. Dafür gibt es andere Förderprogramme, z B. das Austrian Climate Research Programme (ACRP) des Klima- und Energiefonds. Weiters werden keine Schulprojekte unterstützt, die im Rahmen des Programmes Klimaschulen eingereicht werden können.

#### WAS PASSIERT, WENN EINE MASSNAHME NICHT WIE GEPLANT DURCHFÜHRBAR IST?

In diesem Fall bitte die KPC kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

#### MUSS JEDE MASSNAHME IN JEDER TEILNEHMENDEN GEMEINDE IN DER REGION DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Nein, die Maßnahmen müssen auf die jeweilige Gemeinde angepasst sein. Beschattung für Kindergarten ist beispielsweise nur dort notwendig, wo Kindergärten sind.

#### MUSS DER PERSONELLE/FINANZIELLE AUFWAND FÜR DIE MASSNAHMEN AUSGEGLICHEN VERTEILT SEIN ODER KÖNNEN DIE MASSNAHMEN BZGL. AUFWAND UNTERSCHIEDLICH GEWICHTET SEIN?

Ja, die Maßnahmen können hinsichtlich des Aufwands unterschiedlich sein.

#### IST ES MÖGLICH, EINE MASSNAHME MIT KLAR! ZU PLANEN, DIE SCHON GEFÖRDERT WIRD?

Eine Doppelförderung ist für KLAR!-Maßnahmen nicht zulässig. Es ist aber möglich und - wo sinnvoll - auch gewollt, ein Projekt auf mehrere Förderschienen aufzuteilen. Dabei ist wichtig, genau zu definieren und zu dokumentieren, welcher Projektteil über welche Förderung gedeckt wird und getrennte Rechnungskreisläufe zu halten. Beispielsweise kann die Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu einem Projekt über KLAR! abgewickelt werden, die Umsetzung über eine andere Förderung (z.B. LEADER).

#### KANN ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Z.B. BETREUUNG EINER WEBSITE ODER EINES BLOGS, PRESSEKONFERENZEN, MEDIENKONTAKT) EINE VON 10 MASSNAHMEN SEIN?

JA, es sollte so sein (smarte/softe Maßnahmen). Wichtig ist das Mainstreaming in der Region und dass die BürgerInnen miteinbezogen werden.

#### KANN DAS PROJEKTMANAGEMENT EINE VON 10 MASSNAHMEN SEIN? (AKQUISE VON DRITTMITTELN, ANTRAGSTELLUNG, ETC.)

Das Projektmanagement sollte als eigene Maßnahmen angeführt werden, aber sozusagen als Maßnahme 0. Sie zählt nicht zu den 10 geforderten Maßnahmen.

#### IN WELCHEM UMFANG IST DAS PROJEKTMANAGEMENT ZU PLANEN?

Hierzu gibt es keine verbindliche Vorgabe. Vielmehr hängt dies von der Größe der Region sowie der Anzahl von Gemeinden und Stakeholdern ab und soll dem Umfang der Arbeiten angemessen sein.

#### MÜSSEN MASSNAHMEN MESSBAR SEIN?

JEIN, da es in der Literatur dazu noch wenig konkrete Indikatoren gibt. Aber wo Maßnahmen messbar sind, z.B. in der Bewusstseinsbildung (z.B. wie viele Artikel veröffentlicht, wie viele Personen erreicht), sollten diese identifiziert werden.

Individuelle Leistungsindikatoren und Meilensteine müssen für jede Maßnahme messbar sein.

Jede Region muss die allgemeinen Indikatoren messen und im jährlichen Zwischenbericht an die KPC berichten. Das entsprechende Formular ist unter diesem [LINK](#) unter „Alle Formulare und Informationen Berichtslegung“ abrufbar.

## AB WELCHEM ZEITPUNKT NACH DER EINREICHUNG KÖNNEN MASSNAHMEN UMGESETZT WERDEN, UM ALS KLAR!-MASSNAHME ZU GELTEN?

Prinzipiell können Maßnahmen und deren Kosten ab dem Datum der Einreichung anerkannt werden.

Zu bedenken ist jedoch, dass für etwaige geplante Maßnahmen vor der Beauftragung für die folgende Phase die Unterstützung vom Klima- und Energiefonds noch nicht gesichert ist und es im Zuge der Beauftragung ggf. zu Auflagen kommen könnte.

Empfohlen wird daher, die Aktivitäten zur Umsetzung des Konzepts ab Mai 2020 zu starten.

## PHASE 1: KLAR!-MANAGEMENT

### WELCHES ARBEITSVERHÄLTNIS MUSS DER KLAR!-MANAGER ODER DIE KLAR!-MANAGERIN HABEN?

Wesentlich ist, dass es in der KLAR!-Region jemanden gibt, der Ansprechperson für KLAR! ist. Bezüglich der Art des Arbeitsverhältnisses gibt es vom Klima und Energiefonds keine Vorgabe.

### WELCHE STUNDENSÄTZE/WELCHES GEHALT SOLL FÜR KLAR!-MANAGER UND -MANAGERINNEN ANGENOMMEN WERDEN?

Es gibt dazu keine Vorgaben. Im Antrag muss klar dargestellt werden, wie sich die Kalkulation zusammensetzt. Bei einem Angestelltenverhältnis sind Urlaube, Zeitausgleiche und Krankheitstage (Durchschnitt) mitzurechnen.

## PHASE 1: BUDGET

### WERDEN DIE KOSTEN FÜR DIE BERATUNG DURCH EXPERTINNEN UND EXPERTEN VON DER SERVICEPLATTFORM ÜBERNOMMEN?

Dies ist nicht vorgesehen. Das Honorar für die Beratung durch externe Expertinnen und Experten ist aus den Fördermitteln von der Region selbst zu tragen.

### KÖNNEN IM RAHMEN VON IN-KIND-LEISTUNGEN FREIWILLIGE PERSONALLEISTUNGEN DER GEMEINDE-MITARBEITERINNEN BZW. BÜRGERMEISTERINNEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Ja. Es gibt keine Vorgabe zur Berechnung der in-Kind Leistung. Diese muss aber nachvollziehbar sein und auf Verlangen vorgelegt werden. Zu beachten ist, dass die Eigenleistungen der Gemeinden zu max. 50 % In-Kind-Leistungen und mindestens 50 % als Barleistungen geleistet werden müssen.

### SIND DIE KLAR!-REGIONEN UMSATZPFLICHTIG?

Dies müssen die Regionen jeweils selbst mit dem zuständigen Finanzamt abklären. Es gibt Gründe anzunehmen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Auf Wunsch kann der Klima- und Energiefonds hierzu eine unverbindliche allgemeine Einschätzung zur Verfügung stellen.

## PHASE 3: MASSNAHMENPLANUNG

### WIE IST DAS MENTORING IN PHASE 3 VORGESEHEN?

Die Vorgaben des Klima- und Energiefonds zum Mentoring im Rahmen von Phase 3 sind im [Leitfaden zur Weiterführung](#) unter 3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen (S. 9) beschrieben. Darüber hinaus gibt es keine konkreten Vorgaben. Der Aufbau des Mentorings muss für die Jury konkret, nachvollziehbar und beurteilbar sein. Ein allgemeines Anbieten ohne konkreten Bedarf und ohne konkreten Maßnahmenplan ist zu wenig. Das Mentoring kann nur eine Region für die Phase 3 als Maßnahme aufnehmen. Regionen in Phase 2 können von der Expertise der erfahreneren KLAR!-ManagerInnen profitieren, können dafür jedoch keine Kosten verrechnen.

Im Unterschied dazu können bei einem Tandem mit anderen Regionen in Phase 3 beide Regionen ihre jeweiligen Kosten als Maßnahme in Konzept und Leistungsverzeichnis anführen. Ein LOI der Tandem-Partner ist dem Antrag beizulegen.

### KÖNNEN IM RAHMEN DER KLAR! WEITERFÜHRUNGS AUSSCHREIBUNG 2019 MEHRERE GEMEINDEN DEN NATURGEFAHREN CHECK DURCHFÜHREN ODER NUR EINE PRO REGION?

Pro KLAR!-Region ist in der Phase 3 ein „Vorsorgecheck Naturgefahren“ (Naturgefahrencheck) als Maßnahme anrechenbar, d.h. der Check kann in einer Gemeinde pro Region durchgeführt werden. Die maximal anerkehbaren Kosten betragen 10.000 Euro bzw. 15.000 Euro, wenn eine weiterführende Aktivität gesetzt wird. Von diesen anerkehbaren Kosten übernimmt der Klima und Energiefonds maximal 75 %. Diese Maßnahme ist nur für KLAR!-Regionen in der Phase 3 förderfähig.